

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0324/2025

**Abteilung:** Finanzen, Controlling, Strategische Steuerung  
**Bearbeiter/in:** Rode-Weber, Susanna

**Haushaltswirksamkeit:**  nein  ja, bei  
Investitionskosten:  nein  ja Produkt: 02/36301  
Drittmittel:  nein  ja Betrag:  
Folgekosten/laufender Unterhalt:  nein  ja Betrag: 56.800 €  
Im laufenden Haushalt eingeplant:  nein  ja Fundstelle:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	08.05.2025	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff:** Ergebnishaushalt der Waisenhausstiftung 2025; überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach § 100 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 6 der Stiftungssatzung bei der HHSt. 36301.5299010 (Sonstige Leistungen der Kinder,-Jugend- und Familienhilfe (Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen))

## Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat beschließt die überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach 100 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 6 der Stiftungssatzung in Höhe von 56.800,00 € bei der HHSt. 36301.5299010 (Sonstige Leistungen der Kinder,-Jugend- und Familienhilfe (Sonstige Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen)).

## Begründung:

Nach dem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen der GEWO Wohnen GmbH und der Waisenhausstiftung obliegt der GEWO die Durchführung baulicher Maßnahmen in den von ihr verwalteten Häusern. Dies umfasst sowohl Unterhalts-/ Instandhaltungsmaßnahmen als auch kleinere Umbauten und Sanierungsmaßnahmen bei einem Mieterwechsel. Die erforderlichen Maßnahmen in den einzelnen Wohneinheiten und die damit verbundenen Kosten sind im Voraus schwer planbar und werden jeweils im Folgejahr abgerechnet.

Aufgrund einer größeren Instandsetzungsmaßnahme in einem Objekt in der Herdstraße und vermehrter kleinerer Sanierungsmaßnahmen belaufen sich die im Jahr 2024 von der GEWO Wohnen durchgeführten und nun abgerechneten Maßnahmen auf 116.798,03 €. Nachdem im Haushaltsansatz nur Mittel in Höhe von 60.000,00 € eingestellt sind, wird eine überplanmäßige Mittelbereitstellung benötigt.

Da der überplanmäßige Bedarf mehr als 50.000,00 € beträgt, ist die Zustimmung des Stadtrates erforderlich.

Wir bitten um Zustimmung und Beschlussfassung.